

Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE)

Auswirkungen des PSG II auf Erlöse

20. Januar 2017

Rechtsanwalt Kai Tybussek

Kongress Pflege 2017

20. und 21. Januar 2017
Maritim proArte Hotel Berlin

Recht · Management · Bildung · Praxis · Personal

 Springer Pflege

CURACON
SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN.

Agenda

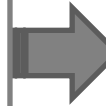
- 1 Systematik
- 2 Auswirkungen auf die Erlöse
- 3 Strategische Optionen

Der EEE



Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil

- einheitliche, pflegebedingte Aufwände in den Pflegegraden 2 bis 5
- keine steigenden Kosten bei steigender Pflegebedürftigkeit



- mehr „Markttransparenz“
- wesentliche Kennzahl für Preisniveau der Einrichtung
- Angehörige „ziehen mit“ bei Höherstufungen

Verfahren für die Ermittlung

1. Schritt – Ermittlung stichtagsbezogener Gesamtbetrag der Pflegesätze

- Gesamtbetrag der Pflegesätze (Stichtagsbezogen, ausgehend vom aktuellen Pflegestufenmix)
 - in den Pflegeklassen I bis III
 - einschließlich der Härtefälle sowie
 - Bewohnern ohne Pflegestufe, aber mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

2. Schritt - Ermittlung monatlicher Gesamtbetrag der Pflegesätze

- Basis: stichtagsbezogener Gesamtbetrag
- Hochrechnung mit Faktor 30,42

Verfahren für die Ermittlung

3. Schritt - Ermittlung des einheitlichen Eigenanteils

Umrechnung des Gesamtbetrags der bisherigen Pflegesätze in Grade

Übergeleitete Pflegesätze = Summe aus Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI und einheitlichem Eigenanteil

- Ermittlung des Eigenanteils
 - Summe aktueller Pflegesätze
 - abzgl. Summe aller Leistungsbeträge
 - ermittelt aus Faktor der jeweiligen Leistungsbeträge für PG 2 bis 5 mit Anzahl der jeweiligen Bewohner der PG 2 bis 5
 - Division durch Anzahl aller Bewohner
 - = einheitlicher Eigenanteil

Umrechnungsbeispiel – Teil 1

Ausgangssituation*:

Pflegestufe	Belegungszahl	Pflegesatz pro Tag
1	30 (20 mit EA)	48,77 €
2	50 (20 mit EA)	70,25 €
3	20 (10 mit EA)	92,53 €

* Es wird unterstellt, dass keine Härtefälle und keine Personen ohne Pflegestufe aber mit EA in der Einrichtung wohnen.

1. Schritt - Ermittlung stichtagsbezogener Gesamtbetrag der Pflegesätze

$$\text{Gesamtwert} = \overbrace{(30 \times 48,77 \text{ €})}^{\text{PS 1}} + \overbrace{(50 \times 70,25 \text{ €})}^{\text{PS 2}} + \overbrace{(20 \times 92,53 \text{ €})}^{\text{PS 3}} = 6.826,00 \text{ €}$$

2. Schritt - Ermittlung monatlicher Gesamtbetrag der Pflegesätze

$$\text{Gesamtwert} = 6.826,00 \text{ €} \times 30,42 = \underline{\underline{207.653,00 \text{ €}}}$$

Umrechnungsbeispiel – Teil 2

3. Schritt - Ermittlung des einheitlichen Eigenanteils

Umrechnung:

$$\text{EA} = 207.653,00 \text{ €} - \overbrace{(10 \times 770 \text{ €})}^{\text{PG 2}} - \overbrace{(50 \times 1262 \text{ €})}^{\text{PG 3}} - \overbrace{(30 \times 1775 \text{ €})}^{\text{PG 4}} - \overbrace{(10 \times 2005 \text{ €})}^{\text{PG 5}}$$

$$\text{EA} = 207.653,00 \text{ €} - 7700 \text{ €} - 63.100 \text{ €} - 53.250 \text{ €} - 20.050 \text{ €}$$

$$\text{EA} = \frac{63.553,00 \text{ €}}{100}$$

$$\text{EA} = \underline{\underline{635,53 \text{ €}}}$$

Exkurs: PSG II – Zuschlag

Pflegesatzverfahren und vereinfachte Verfahren



„Echte“ Neuverhandlung ...
der Pflegesätze auf Basis der neuen fünf Pflegegrade und der Ermittlung einrichtungseinheitlicher Eigenanteile

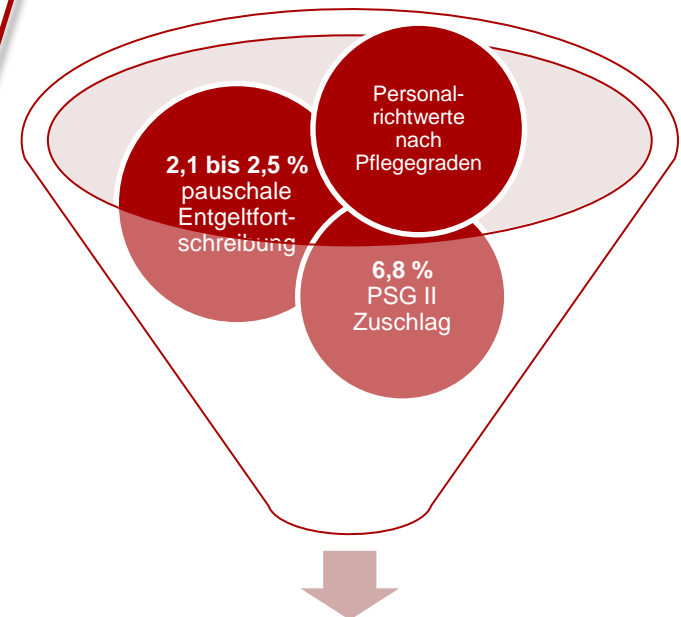


Vereinfachte Verfahren ...
über Pflegesatzkommission / Selbstverwaltungsgremien auf Landesebene, Berücksichtigung angemessener Kostensteigerungen



Alternative und budgetneutrale Überleitung ...
auf Basis einer Stichtagsbetrachtung

Umsetzung in NRW in der Kurzfassung:



**Pflegesätze nach
neuem Recht**

Umsetzung in anderen Bundesländern (Auswahl)

Bundesland	Personalaufstockung	PSG-Aufschlag	Kostensteigerung
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> Meldung Pflegestufen und PEA- Anteil mit Durchschnitt der zwei Monate vor Verhandlung.; PSG-Zuschlag auf das Pflegepersonalkostenbudget: Bemessung nach PEA-Anteil: 1,25 % in Heimen mit 0 bis unter 40 % PEA / 2,5 % in Heimen mit 40 bis unter 60 % PEA 3,2 % in Heimen mit 60 bis unter 80 % PEA / 3,7 % in Heimen mit 80 bis 100 % PEA 		
Hamburg	<ul style="list-style-type: none"> Meldung Pflegestufen und PEA- Anteils mit Stichtag 30.4. bis zum 31.5.; (Pflege-)Personal wird auf Basis neuer Personalanhaltswerte um ca. 8 Prozent gemehrt 		
Mecklenburg-Vorpommern	1:50 = ca. 1,5 VK	Vollstat. laufzeitabh. max. 4,2%; teilstat. max. 2,3%	PK/VK T€ 38
Niedersachsen	<p>Übergangsverfahren Bestand (neutral):</p> <ul style="list-style-type: none"> A: „Personalmengenmitnahme“ B: „Rückrechnung Personalschlüssel“ 	<p>PSG II – Zuschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> PEA Anteil 0 bis < 40 % = 1,3% / PEA Anteil 40 bis < 60 % = 2,5 % / PEA Anteil 60 bis < 80 % = 3,2 % / PEA Anteil 80 bis <= 100% = 3,7% 	
Rheinland-Pfalz	<p>Übergangsverfahren Bestand (neutral):</p> <ul style="list-style-type: none"> „Mitnahme“ der Personalmenge Vereinbarung für die Berechnung pflegegradabhängiger landesweiter Personalschlüssel soll im Jahr 2017 für 2018 erfolgen 	<p>PEA Anteil 0 bis < 40 % = 1,1% PEA Anteil 40 bis < 60 % = 2,5 % PEA Anteil 60 bis < 80 % = 3,2 % PEA Anteil 80 bis <= 100% = 3,9%</p>	4,39 % für 24 Monate
Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> Fiktion: PEA-Anteil über alle Pflegestufen hinweg von 70 % Variante 1: 5% PSG – Zuschlag ohne zusätzlichem Personal, mit Nachverhandlungsmöglichkeit Variante 2: 5% PSG – Zuschlag mit zusätzlichem Personal, ohne Nachverhandlungsmöglichkeit 		
Sachsen	1:50	4%	3%

Bestandschutz bei vollstationärer Pflege

- **Voraussetzung für Bestandsschutz:**
 - einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 im ersten Monat nach 1. Januar 2017 höher als der jeweilige individuelle Eigenanteil im Vormonat
 - Pflegekasse muss (dauerhaft) Zuschlag in Höhe der Differenz zahlen
- **PSG III:** teilweise Erweiterung der Besitzstandsschutzregelung, um die Pflegebedürftigen auch im Jahr 2017 vor höheren Eigenanteilen bei den pflegebedingten Zuzahlungen zu schützen:

Der Pflegeheimwechsel

- Wechseln Pflegebedürftige zwischen dem **1. Januar 2017** und dem **31. Dezember 2021** die vollstationäre Pflegeeinrichtung, so ermittelt sich der monatliche Zuschlag (ab dem Zeitpunkt des Wechsels) aus der Differenz zwischen
 - dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil den die Pflegebedürftigen im Monat Januar 2017 in der **neuen Einrichtung** zu tragen haben oder zu tragen gehabt hätten,
 - und dem individuellen Eigenanteil, den die Pflegebedürftigen im Monat Dezember 2016 in der **neuen Einrichtung** zu tragen gehabt hätten.
- Bei einem Wechsel in eine **neu zugelassene**, vollstationäre Pflegeeinrichtung, die erstmalig ab 1. Januar 2017 oder später eine Pflegesatzvereinbarung abgeschlossen hat, **behalten** Pflegebedürftige mit ihrem Wechsel **ihren bisherigen monatlichen Zuschlagsbetrag**.

Der EEE...
und die Problematik im Zusammenhang mit der
Abrechnung.

Hintergrund und Problematik

Idee im Rahmen des PSG II:

Jedes Heim hat einen für alle identischen (pflegebedingten) Zuzahlungsbetrag in allen Monaten und in allen Pflegegraden, den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE).

Problematik:

Dieser EEE lässt sich bei der bisherigen tagesorientierten Abrechnung nicht realisieren, lediglich im Jahresdurchschnitt tritt die einheitliche Wirkung ein.

Grundsatz auf Bundesebene:

Auch in der individuellen Abrechnung muss sich die gesetzliche Vorgabe eines einheitlichen Eigenanteils niederschlagen.

Problematik im Zusammenhang mit dem EEE

	<u>Pflegesatz pro Tag</u>	<u>Pauschale PV pro Monat</u>
Pflegegrad 2	39,81 €	770,00 €
Pflegegrad 3	55,98 €	1.262,00 €
Pflegegrad 4	72,85 €	1.775,00 €
Pflegegrad 5	80,41 €	2.005,00 €

Eigenanteil der Bewohner in den Monaten				
28 Tage	29 Tage	30 Tage	30,42 Tage	31 Tage
344,68 €	384,49 €	424,30 €	441,02 €	464,11 €
305,44 €	361,42 €	417,40 €	440,91 €	473,38 €
264,80 €	337,65 €	410,50 €	441,10 €	483,35 €
246,48 €	326,89 €	407,30 €	441,07 €	487,71 €

Hierdurch ergeben sich in den einzelnen Monaten zwangsläufig Abweichungen. Lediglich beim rechnerischen Durchschnitt von 30,42 Tagen entstehen diese Abweichungen nicht (Rundungsdifferenzen von bis zu 1 Cent pro Tag sind unausweichlich).

Differenz zum Pflegegrad 2 pro Monat				
28 Tage	29 Tage	30 Tage	30,42 Tage	31 Tage
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
-39,24 €	-23,07 €	-6,90 €	-0,11 €	9,27 €
-79,88 €	-46,84 €	-13,80 €	0,08 €	19,24 €
-98,20 €	-57,60 €	-17,00 €	0,05 €	23,60 €

Jahr*
0,00 €
-1,95 €
-0,40 €
-1,00 €

* Addition der Abweichungen übers Jahr

Empfehlungen auf Bundesebene

Alle Entgeltbestandteile sollen grundsätzlich auf Basis von 30,42 Tagen in Rechnung gestellt werden.

- Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich werden als systembedingt akzeptiert.
- Bei **Ein- und Austritt** im laufenden Monat wird der vereinbarte Pflegesatz pro Tag als Basis für die Abrechnung der Anwesenheitstage genutzt.
- Die Berücksichtigung von **Abwesenheitszeiten** (Abzug von 25%) erfolgt *im Bereich des pflegebedingten Aufwands* auf Basis des vereinbarten Pflegesatzes pro Tag unter Berücksichtigung der individuellen Landesregelungen. Der Monatsbetrag reduziert sich demnach um den Abschlagsbetrag für die relevanten Tage.

Agenda

- 1 Systematik
- 2 Auswirkungen auf die Erlöse**
- 3 Strategische Optionen

Problematik 1: Leistungsbeträge bei vollstationärer Pflege

bisher		zukünftig		
		Pflegegrad 1	125 €	100 %
Pflegestufe 1	1.064 €	Pflegegrad 2	770 €	- 28 %
Pflegestufe 2	1.330 €	Pflegegrad 3	1.262 €	- 5 %
Pflegestufe 3	1.612 €	Pflegegrad 4	1.775 €	10 %
Härtefall	1.995 €	Pflegegrad 5	2.005 €	1 %

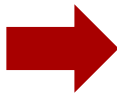


Was passiert mit neu eingestuften Personen ohne Bestandsschutz?



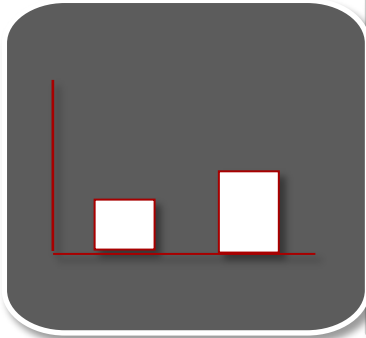
Problematik:

- reduzierte Leistungsbeträge
- mitunter steigender Eigenanteil



Vor allen in PG 2 wird für neu eingestufte Personen eine vollstationäre Versorgung im Heim mitunter erheblich teurer.

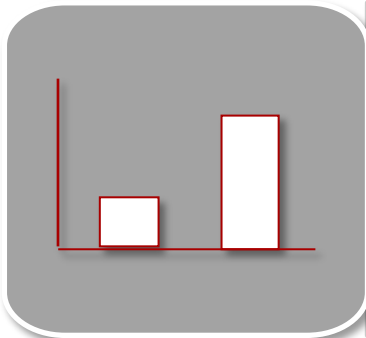
Problematik 2: Großzügige Überleitung bisheriger Leistungsbezieher



einfacher Stufensprung ...

für Personen mit vorrangig körperlichen Beeinträchtigungen

- z.B. Pflegestufe 1 → Pflegegrad 2



doppelter Stufensprung ...

für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz

- z.B. Pflegestufe 1 → Pflegegrad 3

Problematik 3: Der „Zwillingseffekt“



Bestandsbewohner
werden aufgrund der
großzügigen
Überleitung
tendenziell in einen
höheren Pflegegrad
eingestuft

als **strukturgleiche**
neue Bewohner auf
Basis einer MDK-
Begutachtung.

CURACON-Studie 2016

DIE ALTENHILFE IM WANDEL – CURACON-STUDIE 2016



PSG II – Wesentliche Auswirkungen auf die stationäre Altenhilfe

CURACON

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil:

- Verkürzung Zugang PG 2
- „Zwillingseffekt“ im Rahmen neuer Begutachtungen
- Möglicher Budgetverlust zwischen 1 bis 5 % durch „Zwillingseffekt“ in den ersten 24 Monaten nach Umstellung
- In Einzelfällen bereits 6 Monate nach der Umstellung Budgetverluste
- Bundesdurchschnittlicher EEE von etwa 400 bis 500 €
- ✓ PSG II – Zuschläge als Ausgleich für Übergangszeit ausreichend
- ✓ Mögliche Budgetsteigerung zwischen 1 bis 6 % nach Umstellung im vereinfachten Verfahren
- ✓ Zuschläge im vereinfachten Verfahren können Budgetverluste und den Zwillingseffekt für max. 40 Monate abmildern
- ✓ Nachverhandlungsmöglichkeit als Rettungsanker (§ 85 Abs. 7 SGB XI)

Agenda

- 1 Systematik
- 2 Auswirkungen auf die Erlöse
- 3 Strategische Optionen**

Mögliche Stellschrauben

1

Unternehmensplanung & -strukturierung

- Markt- und Wettbewerbsumfeld beobachten
- Image / Brand

2

Diversifizierung

- Ambulante Settings & Quartierskonzepte

3

Modernisierung & Attraktivierung

4

Pflegegradsteuerung & -management

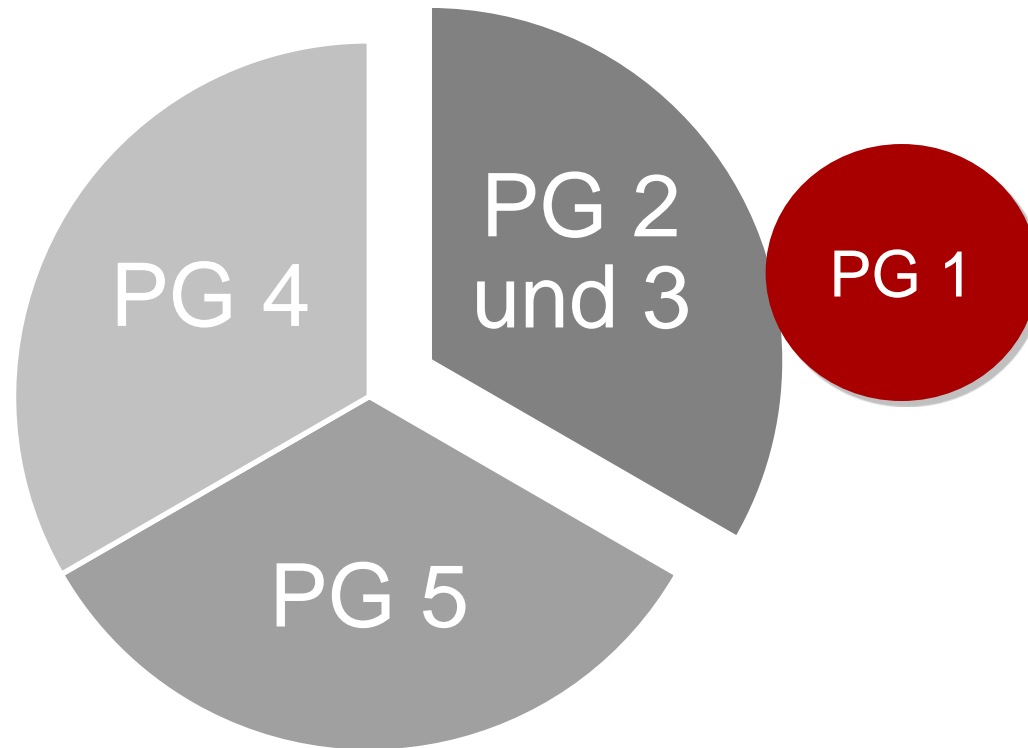
- (nicht nur Auslastung)

5

M&A-Entwicklung

- Trend zu privaten Ketten

Strategische Ausrichtung eines Heims



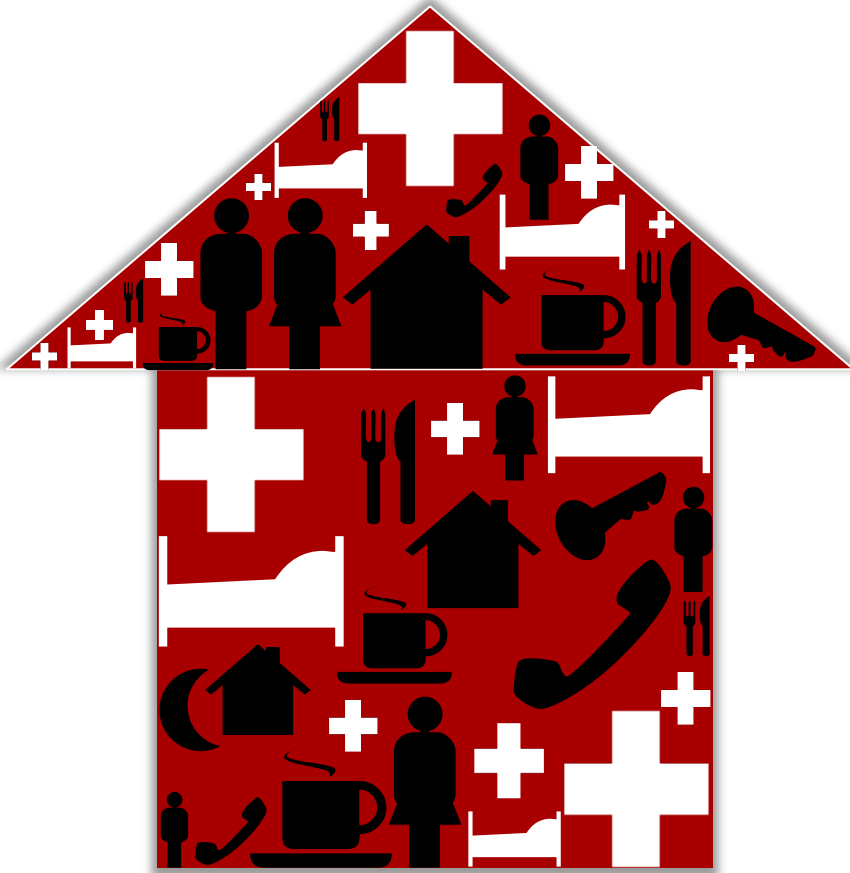
Frage:

Wie kann eine Einrichtung dennoch die Pflegegrade 1, 2 und 3 „bedienen“ und diese Pflegebedürftigen versorgen?

Lösung:

Etablierung alternativer Wohn- und Versorgungsformen?!

Die Ambulantisierung des Pflegeheims



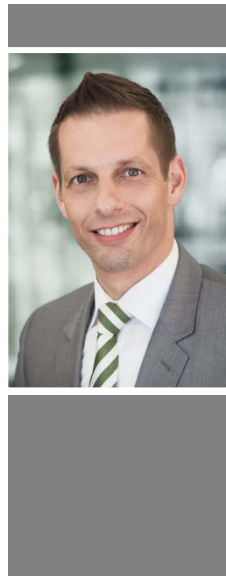
Motivation zur Ambulantisierung

- ✓ Gebäude entspricht nicht mehr gesetzlichen Vorgaben → Umbau / Modernisierung zu teuer
- ✓ Operativer Pflegebereich kann nicht kostendeckend abgebildet werden
- ✓ Fehlende Möglichkeit der gesonderten Refinanzierung von SGB V-Leistungen
- ✓ Wunsch nach Ausdifferenzierung des Leistungsspektrums → leichte und schwere Pflegebedürftige
- ✓ „Auffangen“ des ambulanten Potenzials nach PSG II
- ✓ Ausweitung des Kurzzeitpflegeanspruchs auf 8 Wochen (PSG II)
- ✓ Erhöhung der Pflegesachleistungspauschalen im SGB XI (PSG II)
- ✓ Einrichtungsindividueller Eigenanteil und Rückgang der Kassenleistung im „Zwillingseffekt“ im vollstationären Pflegebereich (PSG II)



SICHERHEIT GEBEN. LÖSUNGEN BIETEN.

Ihr Ansprechpartner:



RA Kai Tybussek
Geschäftsführender Partner

CURACON Weidlich
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Telefon: 02 51 / 53 03 50 - 30
Fax: 02 51 / 53 03 50 - 50
Mobil: 0173 / 266 78 07
E-Mail: kai.tybussek@curacon-recht.de

Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese Präsentation wurde ausschließlich für eingangs genannten Auftraggeber erstellt. Diese Präsentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der **Curacon Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft** anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation keine Verpflichtung und Haftung gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer, vom Auftraggeber beauftragter Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Unsere Analysen und Untersuchungen auf Basis der uns im Rahmen des Beratungsprojektes vorgelegten Dokumente und uns erteilten Auskünfte sind unter folgenden Voraussetzungen bzw. Annahmen erfolgt:
 - Sofern nicht ausdrücklich angegeben bzw. aus den Informationen selbst ersichtlich, gehen wir davon aus, dass sämtliche von uns untersuchten Dokumente und uns erteilten Auskünfte aktuell, zutreffend, vollständig und nicht irreführend sind, Fotokopien dem jeweiligen Original entsprechen und uns keine Dokumente oder Informationen von Bedeutung vorenthalten wurden.
 - Verträge oder Vereinbarungen können nach ihrem Abschluss mündlich oder anderweitig von den Parteien abgeändert worden sein, ohne dass wir davon Kenntnis haben oder dies den vorgelegten Dokumenten zu entnehmen wäre. Es kann darüber hinaus Verträge oder Dokumente geben, von denen Curacon keine Kenntnis hat.
 - Wir gehen weiter davon aus, dass die Verträge und Vereinbarungen ordnungsgemäß von den darin aufgeführten Parteien unterzeichnet wurden und die Parteien sowie die unterzeichnenden Personen hierzu berechtigt waren.
 - Vorgänge und Hintergründe, die sich nicht aus den Dokumenten und den uns erteilten Auskünften ergeben, sind nicht Gegenstand der Untersuchung bzw. der Präsentation.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung und Leitung des Gesamtprojektes allein bei dem Auftraggeber verbleibt. Die Curacon Weidlich Rechtsanwalts-gesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002.